

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

43. Jahrgang

Wittmund, den 30. Dezember 2022

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis

| | Seite | | Seite |
|--|-------|---|-------|
| I. Bekanntmachungen des Landkreises | | Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Ochtersum | 191 |
| Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen | 182 | Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Utarp | 191 |
| Satzung der Kreisfeuerwehr Wittmund | 184 | Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Schweindorf | 191 |
| Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden vom 08. Oktober 1999 | 187 | Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Westerholt | 191 |
| II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen | | Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Blomberg | 192 |
| Satzung zur Aufhebung der abwasserrechtlichen Satzungen der Samtgemeinde Esens | 187 | Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Eversmeer | 192 |
| Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Esens (Hebesatzsatzung) | 187 | Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Nenndorf | 192 |
| Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel | 188 | Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuschoo | 192 |
| Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Gästebeitragsatzung) | 188 | Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schweindorf | 192 |
| Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Tourismusbeitragsatzung) | 188 | Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Utarp | 193 |
| Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem | 189 | Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Spiekeroog | 193 |
| 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung – | 189 | Beschluss der Gemeinde Spiekeroog über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Sicherung der Lebensmittelversorgung“ und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB | 195 |
| 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem | 189 | Friedhofssatzung der Inselgemeinde Langeoog | 195 |
| Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Holtriem | 189 | Friedhofsgebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog vom 16.12.2022 | 203 |
| Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Westerholt | 189 | Sielacht Wittmund – Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.12.2020 | 205 |
| Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Blomberg | 190 | Haushaltssatzung Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2023 | 205 |
| Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Eversmeer | 190 | Bekanntmachung des OOWV Anlage zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser | 206 |
| Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Nenndorf | 190 | | |
| Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Neuschoo | 190 | | |

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) sowie der §§ 23, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achten Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Wittmund fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – sowie dieser Satzung. Die Förderung umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson sowie deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung.

Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

1. die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
2. die Erhebung von Kostenbeiträgen.

In dieser Satzung wird aus Gründen der Vereinfachung die Bezeichnung Erziehungsberechtigte verwendet. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 2

Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch erhalten.
- (2) Für ein Kind im Alter ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres besteht ein Anspruch auf finanzielle Förderung der Kindertagespflege.
- (3) Für ein Kind im Alter ab der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Kindertagespflege finanziell gefördert, wenn
 1. die Erziehungsberechtigten aus einem der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Gründe über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht in der Lage sind, ihr Kind zu betreuen, und
 2. in dem erforderlichen Betreuungszeitraum eine Förderung in einer Kindertagesstätte oder Schule/Ganztagsschule nicht möglich ist.

Absatz 1 Nr.1 gilt entsprechend.

- (4) Eine Förderung der Kindertagespflege wird nur dann vorgenommen, wenn die Kindertagespflegeperson qualifiziert im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII ist.
- (5) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Eine Geldleistung wird nur gewährt, wenn die Betreuungszeit täglich mindestens 3 Stunden und wöchentlich mindestens 15 Stunden beträgt. Hiervon kann abgewichen werden, wenn eine Tagesbetreuung neben dem Besuch einer Tageseinrichtung oder Schule erforderlich ist. Die Geldleistung wird nur für Betreuungszeiten von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und in der Regel für höchstens 9 Stunden täglich sowie bis zu 5 Wochentage gewährt. Eine ausnahmsweise notwendige Nachtbetreuung wird pauschal mit 3 Betreuungsstunden berücksichtigt. Im Falle des Absatzes 2 umfasst die Förderung maxi-

mal 20 Stunden wöchentlich von Montag bis Freitag an mindestens drei Wochentagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, wenn nicht der individuelle Bedarf eine höhere Betreuungszeit erfordert.

§ 3

Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt 5,00 Euro pro Kind und Betreuungsstunde. Der Betrag setzt sich zusammen aus 2,10 Euro für den Sachaufwand sowie 2,90 Euro als Anerkennung der Förderleistung. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten, wird eine Pauschale von 4,33 Euro pro Kind und Betreuungsstunde gewährt. Bei Vorlage entsprechender Nachweise werden zusätzlich folgende Beträge zur laufenden Geldleistung erstattet:
 - Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung
 - Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson zur Hälfte, sofern keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht entspricht der maximale Erstattungsbetrag dem jeweils gültigen hälftigen monatlichen Mindestbeitragsatz zur gesetzlichen Alterssicherung
 - Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung jeweils zur Hälfte; Zusatzversicherungen werden nicht gefördert.
- (2) Die Aufwendungen nach Absatz 1 werden erstattet, wenn sie im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson entstanden sind. Eine Beitragserrstattung erfolgt auch dann, wenn kein Kind betreut wird, die Kindertagespflegeperson sich jedoch für Vermittlungen zur Verfügung stellt, längstens für einen Zeitraum von vier Monaten.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 beträgt die laufende Geldleistung 6,50 Euro pro Kind und Betreuungsstunde, wenn das Kind aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung oder aufgrund von Entwicklungs- und Verhaltensproblemen einen erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf hat. Der Betrag setzt sich zusammen aus 2,10 Euro für den Sachaufwand sowie 4,40 Euro als Anerkennung der Förderleistung. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten, wird eine Pauschale von 5,55 Euro pro Kind und Betreuungsstunde gewährt. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf ist vor Beginn der Leistung durch die bewilligende Stelle festzustellen. Von einer Kindertagespflegeperson dürfen höchstens zwei Kinder mit einem erhöhten Betreuungs- und Förderbedarf gleichzeitig betreut werden.
- (4) Nachgewiesene fachbezogene Aufwendungen für Fortbildungen werden mit einem jährlichen Maximalbetrag in Höhe von 200,00 Euro erstattet, sofern die Teilnahme vorab mit dem Landkreis Wittmund abgestimmt wurde. Für jede Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung des Landkreises Wittmund wird eine pauschale Förderung in Höhe von 15,00 Euro gewährt.

§ 4

Zahlung der Förderung

- (1) Die laufende Geldleistung wird nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten und erst ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Gewährung von Geldleistungen beim Landkreis Wittmund eingeht, gewährt. Der Förderbetrag wird monatlich nachträglich nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises über die geleisteten Betreuungsstunden an die Kindertagespflegeperson gezahlt.
- (2) Eine finanzielle Förderung gemäß § 3 dieser Satzung kann für Tage, in denen die Erziehungsberechtigten aus Krankheitsgründen ihrer Berufstätigkeit nicht nachgehen bzw. nicht an der Berufs-, Schul- oder Hochschulausbildung teilnehmen können, nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes gewährt werden, aus dem hervorgeht, dass eine Betreuung des Kindes durch die erkrankten Eltern nicht erfolgen kann. Dies gilt nicht bei kurzzeitigen Erkrankungen (bis zu 3 Tage).

§ 5

Kostenbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII ein Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, für das Kindertagespflege geleistet wird. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem erstmaligen Besuch der Kindertagespflegestelle. Der Kostenbeitrag ist solange zu zahlen, bis das Kind beim Landkreis Wittmund von der Kindertagespflege abgemeldet wird. Die Höhe und die Fälligkeit des Kostenbeitrages werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(4) Erziehungsberechtigte, die Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II), dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz beziehen, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.

(5) Die Kostenbeitragspflicht entfällt für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult sind, wenn durch die Kindertagespflege der Rechtsanspruch gemäß § 20 NKiTaG auf einen Kindergartenplatz abgesichert wird (ersetzende Kindertagespflege). Für Betreuungszeiten, die über den gesetzlichen Rechtsanspruch hinausgehen, wird ein Kostenbeitrag erhoben. Sofern der individuelle Bedarf nachweislich eine höhere Betreuungszeit erfordert, entfällt die Beitragspflicht für eine Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich. Dies gilt sowohl bei der ersetzenden also auch bei der ergänzenden Kindertagespflege für Kinder der Altersgruppe gemäß Satz 1. Der individuelle Bedarf an einer höheren Betreuungszeit ist insbesondere gegeben, wenn die Erziehungsberechtigten

1. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
2. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
3. nahe Angehörige in häuslicher Pflege betreuen.

Übersteigt der individuelle Bedarf eine Betreuungszeit von maximal 8 Stunden täglich, so wird für die darüber hinausgehenden Betreuungsstunden ein Kostenbeitrag erhoben.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben dem Landkreis Wittmund ihr Einkommen nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe. Wurde aufgrund der fehlenden Mitwirkung der höchste Kostenbeitrag festgesetzt, erfolgt eine Änderung des Kostenbeitrages bei nachgeholler Mitwirkung erst ab dem Monat, in dem die vollständigen Unterlagen dem Landkreis Wittmund (Posteingangsstempel) vorliegen.

(7) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Dauer der Betreuung und dem durchschnittlichen Monateinkommen, das die Erziehungsberechtigten in dem Kalenderjahr erzielt haben, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht. Die Einkommensberechnung ergibt sich im Einzelnen aus § 90 Abs. 4 SGB VIII in Verbindung mit §§ 82 ff. SGB XII. Das Einkommen im Sinne dieser Satzung entspricht dem Einkommen gemäß § 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, jedoch mit Ausnahme der vom Arbeitgeber gezahlten vermögenswirksamen Leistungen nach § 3 des Vermögensbildungsgesetzes. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird nur berücksichtigt, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 Euro überschreitet. Das Kindergeld nach dem Einkommenssteuergesetz und Unterhaltsleistungen sind als Einkommen zu berücksichtigen.

(8) Abweichend von Satz 1 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen, wenn das durchschnittliche Monateinkommen voraussichtlich auf Dauer niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt (Härtefall). Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraumes. Hierzu wird das Zwölfwache des nachgewiesenen aktuellen Monateinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

Es werden folgende Einkommensgruppen festgelegt:

| Stufe | Monateinkommen (in €) | Kostenbeitrag (in €) pro Stunde Betreuungszeit |
|-------|-----------------------|--|
| I | bis 1.500 | 0,00 |
| II | 1.501 bis 1.700 | 0,50 |
| III | 1.701 bis 1.900 | 1,00 |
| IV | 1.901 bis 2.100 | 1,60 |
| V | mehr als 2.101 | 2,20 |

Diese Kostenstaffelung gilt für einen 2-Personen-Haushalt (Antragsteller/Kind). Für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind werden die Einkommensgruppen um jeweils 300,00 Euro erhöht.

Soweit mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig kostenbeitragspflichtige Kindertagespflege in Anspruch nehmen, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das ältere Kind um 50 %.

Werden mehr als zwei Kinder in Kindertagespflege betreut, ist für die weiteren Kinder kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Reihenfolge der Kinder bestimmt sich nach dem Alter, wobei das jüngste Kind als erstes Kind gilt.

Von der Festsetzung des Kostenbeitrages wird ganz oder teilweise abgesehen, wenn die Belastung den Erziehungsberechtigten gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

(9) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Einkommensverhältnisse dem Landkreis Wittmund erneut darzulegen, sofern die Förderung länger als 12 Monate beansprucht wird. Die Einkommensermittlung erfolgt hierbei entsprechend den Regelungen des Absatzes 7, wobei die Einkommensverhältnisse aus dem der bereits in Anspruch genommenen Leistung vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich sind.

§ 6

Härtefallregelung

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalles von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 7

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, jegliche Begründung eines Kindertagespflegeverhältnisses und Änderung im Kindertagespflegeverhältnis dem Landkreis Wittmund unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben

- a) die für die Förderung der Tagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
- c) Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung eines nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Kündigung eines Betreuungsverhältnisses
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes.

§ 8

Vergütung der Kindertagespflege bei Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt

(1) Bei einer Betriebsuntersagung aufgrund höherer Gewalt wird auf Antrag der Kindertagespflegeperson ein zinsloses Darlehen in Höhe von monatlich 75 % der nach Absatz 4 errechneten Beträge für maximal drei Monate gewährt.

(2) Das Darlehen ist nur in dem Umfang rückzahlbar, als vom Bund, dem Land Niedersachsen oder dritter Seite wegen der Betriebsuntersagung Finanzhilfen geleistet werden und soweit diese Finanzhilfen den nicht von dem in Absatz 1 gewährten Darlehen umfassenden Eigenanteil der Kindertagespflegeperson in Höhe von 25 % der Förderleistung übersteigen. Anträge auf Finanzhilfen sind zu stellen und nachzuweisen. Eine Bewilligung vom Bund, Land oder dritter Seite ist unverzüglich mitzuteilen. Einnahmen, die aus dem Verdienst einer Notbetreuung herführen, werden als Eigenanteil berücksichtigt.

(3) Voraussetzung für eine Gewährung nach Absatz 1 ist, dass die Kindertagespflegeperson mit der Antragstellung erklärt, für eine Notbetreuung zur Verfügung zu stehen.

(4) Für die Berechnung wird das Jahreseinkommen der geleisteten Zahlungen pro Tagespflegekind, beginnend mit dem vorangegangenen Monat der Betriebsuntersagung, ermittelt und mit der Anzahl der zu betreuenden Kinder aus dem vorangegangenen Monat der Betriebsuntersagung multipliziert.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Förderung der Kindertagespflege vom 17.12.2018 in Gestalt der Änderungssatzung vom 10.12.2020 außer Kraft.

Wittmund, den 08.12.2022

Landkreis Wittmund

(L.S.)

Der Landrat
Heymann

Satzung der Kreisfeuerwehr Wittmund

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.1010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3, 19 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) Die Kreisfeuerwehr ist eine Einrichtung des Landkreises Wittmund. Sie besteht neben den in § 19 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einheiten und Einrichtungen zudem aus den kreiseigenen Fahrzeugen des Brandschutzes. Die Kreisfeuerwehr erfüllt die dem Landkreis nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Stadt- und Gemeinden

- Wittmund
- Esens
- Friedeburg
- Holtriem
- Langeoog
- Spiekeroog

unterhaltenen Stadt- und Gemeindefeuerwehren.

Die Stadtfeuerwehr Wittmund besteht aus sieben Ortswehren.

Die Gemeindefeuerwehr Esens besteht aus fünf Ortswehren.

Die Gemeindefeuerwehr Friedeburg besteht aus sechs Ortswehren.

Die Gemeinde Feuerwehr Holtriem besteht aus vier Ortswehren.

Die Inselgemeindefeuerwehr Langeoog besteht aus einer Gemeindefeuerwehr.

Die Inselgemeindefeuerwehr Spiekeroog besteht aus einer Gemeindefeuerwehr.

(2) Die Stadt- und Gemeindefeuerwehren sind nach der Alarm- und Ausrückeordnung der jeweiligen Stadt oder Gemeinde und/oder der Alarm- und Ausrückeordnung des Landkreises Wittmund einzusetzen.

§ 2

Leitung der Kreisfeuerwehr

(1) Die Kreisfeuerwehr des Landkreises Wittmund wird von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister geleitet (§21 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder den stellvertretenden Kreisbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Kreisfeuerwehr.

(2) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister sollte nicht aus der gleichen Stadt oder Gemeinde kommen wie die stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen bzw. der stellvertretenden Kreisbrandmeister. Die stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen bzw. stellvertretenden Kreisbrandmeister nehmen die Vertretung im gesamten Gebiet des Landkreises Wittmund gleichberechtigt wahr.

(3) Die Aufgaben der ehrenamtlichen Führungskräfte der Kreisfeuerwehr werden in einer Dienstanweisung des Landkreises Wittmund näher geregelt.

§ 3

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Kreisfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Einheitengliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Kreisfeuerwehreinheiten:

- Kreisfeuerwehrbereitschaftsführerin oder Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer
 - Stellvertretende Kreisfeuerwehrbereitschaftsführerin oder Stellvertretender Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer
 - Zugführerin der Kreisfeuerwehrbereitschaft oder Zugführer der Kreisfeuerwehrbereitschaft
 - Stellvertretende Zugführerin der Kreisfeuerwehrbereitschaft oder Stellvertretender Zugführer der Kreisfeuerwehrbereitschaft
 - Leiterin Gefahrguteinheit oder Leiter Gefahrguteinheit
 - Zugführerin 1. Zug Gefahrguteinheit oder Zugführer 1. Zug Gefahrguteinheit
 - Zugführerin 2. Zug Gefahrguteinheit oder Zugführer 2. Zug Gefahrguteinheit
- für die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Die Kreisfeuerwehrbereitschaftsführerin oder Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer, Zugführerin der Kreisfeuerwehrbereitschaft oder der Zugführer der Kreisfeuerwehrbereitschaft und die Leiterin Gefahrguteinheit oder Leiter Gefahrguteinheit kann die ihnen unterstehenden Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Kreisfeuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung der Kreisfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 4

Kreiskommando

(1) Das Kreiskommando unterstützt die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister. Dabei obliegen dem Kreiskommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Kreisfeuerwehr innerhalb des Landkreises Wittmund und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags des Landkreises Wittmund für den Bereich der Kreisfeuerwehr,
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von überörtlichen Alarm- und Einsatzplänen sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Kreisfeuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen der NABK,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- h) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Kreisfeuerwehrbedarfsplanung,
- i) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach §3 NBrandSchG.

(2) Das Kreiskommando besteht aus

- a) der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Kreisbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Kreisbrandmeister, den Stadtbrandmeisterinnen und Stadtbrandmeistern, den Gemeindebrandmeisterinnen und Gemeindebrandmeistern sowie den stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen und stellvertretenden Stadtbrandmeistern, der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin und dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

- c) der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder dem Kreisjugendfeuerwehrwart, der Kreisfeuerwehrschriftwartin oder dem Kreisfeuerwehrschriftwart und der Kreisfeuerwehrsicherheitsbeauftragten oder dem Kreisfeuerwehrsicherheitsbeauftragten, der Kreisfeuerwehrpressewartin oder dem Kreisfeuerwehrpressewart, der Kreisausbildungsleiterin oder dem Kreisausbildungsleiter, der Kreisschirmmeisterin oder dem Kreisschirmmeister, der Kreisatemschutzbeauftragten oder dem Kreisatemschutzbeauftragten, der Kreisbrandschutzerzieherin oder dem Kreisbrandschutzerzieher, der Kreisfrauenbeauftragten, der Kreisfeuerwehrbereitschaftsführer, der Leiterin der Gefahrguteinheit oder dem Leiter der Gefahrguteinheit, der Leiterin der Technischen Einsatzleitung oder dem Leiter der Technischen Einsatzleitung als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 2 Buchstabe a und b genannten Kreiskommandomitglieder von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Kreisfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Kreiskommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.
- (4) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Kreiskommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Kreiskommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Kreiskommando wird von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Kreiskommando ist einzuberufen, wenn der Landkreis Wittmund oder mehr als die Hälfte der Kreiskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Kreiskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Kreiskommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht besondere Mehrheiten erforderlich sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Kreiskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Kreiskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Kreiskommandos (Kreisfeuerwehrschriftwartin oder Kreisfeuerwehrschriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Landkreis Wittmund zuzuleiten.

§ 5

Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando

- (1) Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando unterstützt die Kreisbrandmeisterin oder den Kreisbrandmeister. Dem Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando obliegen auf der Kreisebene die in § 4 Abs. 1 Buchstabe a, b, c, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Kreisfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Kreisfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 16).
- (3) Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando besteht aus
- a) der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Kreisbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Kreisbrandmeister,
 - c) den Stadtbrandmeisterinnen oder den Stadtbrandmeistern,
 - d) den stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Stadtbrandmeistern,
 - e) den Gemeindebrandmeisterinnen oder den Gemeindebrandmeistern,
 - f) den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern,
 - g) der Kreisfeuerwehrschriftwartin oder dem Kreisfeuerwehrschriftwart, als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 3 Buchstabe g werden von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Kreisfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando aufgenommen werden. § 4 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe g und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung, vorzeitig abberufen.

- (4) Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando wird von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando ist einzuberufen, wenn die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Kreisbrandmeisterin oder der Kreisbrandmeister kann an allen Sitzungen des Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommandos gelten § 4 Absatz 6 bis 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommandos (Kreisfeuerwehrschriftwartin oder Kreisfeuerwehrschriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Landkreis Wittmund und dem Kreiskommando zuzuleiten.

§ 6

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch das Stadt-/Gemeindebrandmeisterkommando erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den für den Landkreis Wittmund nach § 21 Abs. 3 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister, Stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder stellvertretender Kreisbrandmeister) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 21 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 7

Feuerwehrtechnische Aus- und Fortbildung

- (1) Zur Durchführung und Überwachung der feuerwehrtechnischen Aus- und Fortbildung wird eine Kreisausbildungsleiterin oder ein Kreisausbildungsleiter bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die Kreisbrandmeisterin bzw. den Kreisbrandmeister nach Anhörung der Stadt- und Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren. Die Kreisausbildungsleiterin bzw. der Kreisausbildungsleiter muss selbst in der Kreisausbildung tätig sein und wird aus diesen Kreisen vorgeschlagen.
- (2) Zur Unterstützung der Kreisausbildungsleiterin bzw. des Kreisausbildungsleiters sind eine oder auch zwei stellvertretende Kreisausbildungsleiterinnen bzw. ein oder auch zwei stellvertretende Kreisausbildungsleiter zu bestellen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Aufgabenwahrnehmung der Kreisausbildungsleiterin bzw. des Kreisausbildungsleiters kann eine Dienstanweisung regeln.

§ 8

Kreissicherheitsbeauftragte/r

- (1) Zur Überwachung der Durchführung des Unfallschutzes nach den für die Freiwilligen Feuerwehren geltenden Unfallverhütungsvorschriften

§ 19

Feuerwehrtechnische Zentrale

- (1) Der Landkreis Wittmund unterhält eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ) in Wittmund zur Unterbringung, Pflege und Prüfung von Fahrzeugen, Geräten und Material sowie zur Durchführung von Ausbildungslehrgängen. Die FTZ wird von einer Kreisschirrmeisterin oder einem Kreisschirrmeister geleitet. Die Regelung der Aufgabenwahrnehmung obliegt dem Landkreis Wittmund.
- (2) Kreisschirrmeisterin bzw. Kreisschirrmeister sollen nicht gleichzeitig Stadt-/Gemeindebrandmeisterinnen bzw. Stadt-/Gemeindebrandmeister sein.
- (3) Die technische Fachaufsicht obliegt der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister.

§ 20

Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz

Entschädigungsansprüche von Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen bzw. Funktionsträgern in der Kreisfeuerwehr regelt die Aufwandsentschädigungssatzung des Landkreises Wittmund.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Wittmund, den 08.12.2022

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann
(L.S.)

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden vom 08. Oktober 1999

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 10 vom 01. Oktober 1999) wird wie folgt geändert:

§ 7

Aufwandsentschädigung

- (1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

| | |
|--|----------|
| a) der Kreisbrandmeister | 700,00 € |
| b) der stellv. Kreisbrandmeister | 300,00 € |
| c) der Kreisausbildungsleiter | 140,00 € |
| d) der stv. Kreisausbildungsleiter | 70,00 € |
| e) der Kreisjugendfeuerwehrwart | 140,00 € |
| f) der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart | 70,00 € |
| g) der Kreissicherheitsbeauftragte | 60,00 € |
| h) der Kreisatemschutzbeauftragte | 60,00 € |
| i) der Kreispressesprecher/Öffentlichkeitsarbeit | 45,00 € |
| j) der Kreisschulbeauftragte | 60,00 € |
| k) der Leiter der Kreisfeuerwehrebereitschaft | 60,00 € |
| l) der Leiter der Gefahrguteinheit | 115,00 € |
| m) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL) | 115,00 € |
| n) der stv. Leiter der TEL | 56,00 € |

| | |
|----------------------------------|---------|
| o) der Leiter S6 der TEL | 76,00 € |
| p) der stv. Leiter S6 der TEL | 37,00 € |
| q) der Leiter der Drohneneinheit | 60,00 € |

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Wittmund, den 08.12.2022

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Heymann
(L.S.)

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur Aufhebung der abwasserrechtlichen Satzungen der Samtgemeinde Esens

Aufgrund der §§ 10 und 58 Absatz 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVbl. S. 588), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der abwasserrechtlichen Satzungen

Die folgenden Satzungen werden aufgehoben:

- Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 19.10.1983, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 22.08.2001
- Abwasserbeseitigungssatzung vom 02.12.1987, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 21.10.1992
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kosten-erstattungen für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Esens (Abwasserabgabensatzung) vom 17.06.1996
- Satzung der Samtgemeinde Esens zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisiertem Bereich vom 04.11.1998, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 15.12.2004

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.
Esens, 07. Dezember 2022

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister
Hinrichs
(L.S.)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Esens (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), und § 16 des Gewerbesteuerge- setzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2022 (BGBl. I S. 911), in Verbindung mit § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Esens die 05.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Esens wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A: 400 v.H.
2. Grundsteuer B: 400 v.H.
3. Gewerbesteuer: 400 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Esens, den 05.12.2022

Hinrichs
Stadtdirektor
(L.S.)

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 05. Dezember 2022 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2021 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner, sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Jahresabschluss 2021 wird zugestimmt.
3. Dem Stadtdirektor und der Betriebsleiterin wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresverlust von 107.220,40 Euro wird von der Stadt Esens getragen und dem Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel, zugeführt.

Der Jahresabschluss mit Anlagen liegt vom 02.01.2023 – 10.01.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 26, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus. Die vorgenannten Beschlüsse und die Veröffentlichung werden aufgrund der § 29 bis 37 der EigBetrVO vorgenommen.

Hinrichs
Stadtdirektor

Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Gästebeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 01. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Gästebeitragsatzung) vom 29. Mai 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30. Juni 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30. März 2019), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die touristischen Leistungen im Sinne des Absatzes 2 für und durch die Gemeinde Neuharlingersiel werden wie folgt gedeckt:
zu 35 % durch Gästebeiträge,
zu 7 % durch Tourismusbeiträge,
zu 58 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.“
2. Neu eingefügt: § 11 Datenverarbeitung
 - (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bei Städten und Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, beim Finanzamt, Amtsgericht, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde, Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer, bei anderen Behörden, Ver- und Entsorgungsunternehmen und Tourismusbetrieben erheben.
 - (2) Weitere, bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen, vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu den Beiträgen nach dieser Satzung erforderlich sind. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
Neuharlingersiel, den 01. Dezember 2022

Gemeinde Neuharlingersiel
(Peters)
Bürgermeister

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Tourismusbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 01. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über die Erhebung eines Tourismusbeitrages vom 17. Dezember 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 28. Dezember 2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2019 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30. März 2019), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Der unter Abzug des Gemeindeanteils saldierte Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Tourismuswerbung
zu 52 % durch Tourismusbeiträge,
zu 48 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.
 - b) für die Tourismuseinrichtungen
zu 40 % durch Gästebeiträge,
zu 8 % durch Tourismusbeiträge,
zu 52 % durch sonstige Entgelte und Gebühren.“
2. Neu eingefügt: § 11 Datenverarbeitung
 - (1) Die Gemeinde kann zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß den jeweils gültigen Fassungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bei Städten und Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, beim Finanzamt, Amtsgericht, bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde, Vorbesitzer, Vermieter, Verpächter, Eigentümer, bei anderen Behörden, Ver- und Entsorgungsunternehmen und Tourismusbetrieben erheben.
 - (2) Weitere, bei den in Abs. 1 genannten Datenquellen, vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu den Beiträgen nach dieser Satzung erforderlich sind. Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Benutzerabsicherungen eingerichtet und Zugriffsrechte vergeben worden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
Neuharlingersiel, den 01. Dezember 2022

Gemeinde Neuharlingersiel
(Peters)
Bürgermeister

Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund

– der §§ 10, 13, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 98 Abs. 1 Nr. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588),

in Verbindung

– mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420),

hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 12. Dezember 1988 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 20 vom 20. Dezember 1988), zuletzt geändert durch Satzung vom 06. Dezember 2018 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 14 vom 28. Dezember 2018), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 (Straßenverzeichnis) wird um folgende Straße ergänzt:

Gemeinde Blomberg: Ant Karkland

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Westerholt, den 15.12.2022

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrends

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Holtriem vom 22.11.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 82), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt **3,56 Euro/m³**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Westerholt, den 15.12.2022

Samtgemeinde Holtriem
(L.S.) Ahrends
SG-Bürgermeister

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 15.12.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 59), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen = 61,99 Euro/m³.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Westerholt, den 15.12.2022

Samtgemeinde Holtriem
(L.S.) Ahrends
SG-Bürgermeister

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Samtgemeinde Holtriem

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 29.09.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Holtriem zum 31.12.2017 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 15.06.2022 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **31.158.885,15 Euro** und einem Jahresüberschuss von **+ 765.006,26 Euro** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2017 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **755.227,34 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
Der Jahresüberschuss 2017 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **9.778,92 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Dem Samtgemeindebürgermeister wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschließlich 10.01.2023 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Westerholt, den 19.12.2022

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrends

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Westerholt

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Westerholt in seiner Sitzung am 09.12.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Westerholt zum 31.12.2017 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 15.06.2022 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **10.296.289,26 Euro** und einem Jahresüberschuss von

+ **972.068,89 Euro** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2017 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **936.820,84 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2017 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **35.248,05 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Der Bürgermeisterin der Gemeinde Westerholt wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschließlich 10.01.2023 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Westerholt, den 19.12.2022

Gemeinde Westerholt
Die Bürgermeisterin
de Vries-Wiemken

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Blomberg

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Blomberg in seiner Sitzung am 19.12.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Blomberg zum 31.12.2017 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 15.06.2022 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **5.687.800,88 Euro** und einem Jahresüberschuss von **+ 98.162,35 Euro** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2017 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **4.388,97 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2017 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **93.773,38 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Blomberg wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschließlich 10.01.2023 im Rathaus in Blomberg, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Blomberg, den 19.12.2022

Gemeinde Blomberg
Der Bürgermeister
Ihnken

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Eversmeer

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Eversmeer in seiner Sitzung am 22.11.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Eversmeer zum 31.12.2017 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 15.06.2022 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.800.384,77 Euro** und einem Jahresüberschuss von

+ **99.478,51 Euro** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2017 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **69.697,61 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2017 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **29.780,90 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Eversmeer wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschließlich 10.01.2023 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Eversmeer, den 19.12.2022

Gemeinde Eversmeer
Der Bürgermeister
Freese

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Nenndorf

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 03.11.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Nenndorf zum 31.12.2017 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 15.06.2022 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.737.942,13 Euro** und einem Jahresüberschuss von **+ 32.332,00 Euro** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2017 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **39.400,64 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Nenndorf wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschließlich 10.01.2023 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Nenndorf, den 19.12.2022

Gemeinde Nenndorf
Der Bürgermeister
Niehuisen

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Neuschoo

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Neuschoo in seiner Sitzung am 18.10.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Neuschoo zum 31.12.2017 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 15.06.2022 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **2.302.500,02 Euro** und einem Jahresüberschuss von **+ 99.107,25 Euro** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2017 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **67.472,32 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit §

110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2017 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **31.634,93 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Neuschoo wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschließlich 10.01.2023 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Neuschoo, den 19.12.2022

Gemeinde Neuschoo
Die Bürgermeisterin
Rabenstein

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Ochtersum

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Ochtersum in seiner Sitzung am 07.12.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Ochtersum zum 31.12.2017 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 15.06.2022 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.922.841,19 Euro** und einem Jahresüberschuss von **+ 60.666,85 Euro** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2017 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **55.745,05 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Jahresüberschuss 2017 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **4.921,80 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Dem Bürgermeister der Gemeinde Ochtersum wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschließlich 10.01.2023 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Ochtersum, den 19.12.2022

Gemeinde Ochtersum
Der Bürgermeister
Pfaff

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Utarp

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Utarp in seiner Sitzung am 17.11.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Utarp zum 31.12.2017 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 15.06.2022 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.378.910,01 Euro** und einem Jahresüberschuss von **+ 21.826,38 Euro** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2017 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **55.267,39 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Utarp wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschließlich 10.01.2023 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Utarp, den 19.12.2022

Gemeinde Utarp
Die Bürgermeisterin
Bohms

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Schweindorf

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Gemeinde Schweindorf in seiner Sitzung am 30.11.2022 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Gemeinde Schweindorf zum 31.12.2017 wird in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund am 15.06.2022 testierten Fassung mit einer Bilanzsumme von **1.604.667,48 Euro** und einem Jahresfehlbetrag von **- 242.639,04 Euro** festgestellt. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes wird zur Kenntnis genommen.
- (2) Der Jahresüberschuss 2017 des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **6.215,03 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i. V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister der Gemeinde Schweindorf wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für das Haushaltsjahr 2017 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschließlich 10.01.2023 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Schweindorf, den 19.12.2022

Gemeinde Schweindorf
Die Bürgermeisterin
Siebels-Janßen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Westerholt

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I Seite 2931), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I Seite 911), in Verbindung mit § 1 des Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Westerholt am 09.12.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Westerholt wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A | – | 395 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | – | 395 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | – | 395 v. H. |

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.

Westerholt, den 09.12.2022

(L.S.)

de Vries-Wiemken
(Bürgermeisterin)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Blomberg

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I Seite 2931), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I Seite 911), in Verbindung mit § 1 des Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Blomberg am 19.12.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Blomberg wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A | – | 410 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | – | 410 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | – | 410 v. H. |

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.
Blomberg, den 19.12.2022

(L.S.)

Ihnken
(Bürgermeister)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Eversmeer

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I Seite 2931), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I Seite 911), in Verbindung mit § 1 des Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Eversmeer am 22.11.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Eversmeer wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A | – | 410 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | – | 410 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | – | 410 v. H. |

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.
Eversmeer, den 22.11.2022

(L.S.)

Freese
(Bürgermeister)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Nenndorf

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I Seite 2931), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I Seite 911), in Verbindung mit § 1 des Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Nenndorf am 07.12.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Nenndorf wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A | – | 410 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | – | 410 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | – | 410 v. H. |

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.
Nenndorf, den 07.12.2022

(L.S.)

Niehuisen
(Bürgermeister)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Neuschoo

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I Seite 2931), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I Seite 911), in Verbindung mit § 1 des Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Neuschoo am 06.12.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Neuschoo wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A | – | 410 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | – | 410 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | – | 410 v. H. |

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.
Neuschoo, den 06.12.2022

(L.S.)

Rabenstein
(Bürgermeisterin)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Schweindorf

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I Seite 2931), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I Seite 911), in Verbindung mit § 1 des Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Schweindorf am 30.11.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Schweindorf wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A | – | 400 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | – | 400 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | – | 400 v. H. |

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.
Schweindorf, den 30.11.2022

(L.S.)

Siebels-Janßen
(Bürgermeisterin)

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Utarp

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I Seite 2931), und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. vom 15.10.2002 (BGBl. I Seite 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19.06.2022 (BGBl. I Seite 911), in Verbindung mit § 1 des Nieders. Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. Seite 423) hat der Rat der Gemeinde Utarp am 15.12.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Utarp wie folgt festgesetzt:

| | | |
|------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A | – | 410 v. H. |
| 2. Grundsteuer B | – | 410 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | – | 410 v. H. |

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Die bisherige Hebesatz-Satzung tritt zeitgleich außer Kraft.

Utarp, den 15.12.2022

(L.S.)

Bohms
(Bürgermeisterin)

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191), und den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Spiekeroog beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur

- (1) Die Gemeinde Spiekeroog betreibt für Obdachlose, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist (Nutzer), Unterkünfte in verschiedenen Gebäuden oder Gebäudeteilen als unselbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Diese Unterkünfte sind nicht zum dauernden Wohnen bestimmt.
- (3) Die Gemeinde Spiekeroog hält Unterkünfte nach Bedarf vor. Die Unterkünfte sind in einer Liste zu erfassen. Die zu aktualisierende Liste ist Anhang dieser Satzung.
- (4) Dazu kann die Gemeinde Spiekeroog Gebäude und Wohnungen vorübergehend als Unterkünfte in Anspruch nehmen oder Wohnungen, Wohncontainer und sonstige Unterkünfte anmieten, errichten und ggf. Unterkünfte schließen.
- (5) In Anspruch genommene Räume nach § 8 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), gelten als Obdachlosenunterkünfte.
- (6) Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

§ 2

Zuteilung von Unterkünften

- (1) Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Es beginnt mit der schriftlichen Einweisungsverfügung; in Eilfällen kann diese vorab auch mündlich erfolgen.

- (2) Die Einweisungsverfügung muss insbesondere die genaue Bezeichnung der Unterkunft und die Zahl der zugewiesenen Räume enthalten.
- (3) Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht.
- (4) Einzelpersonen können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.
- (5) Werden in Gemeinschaft lebende Personen eingewiesen, muss die Einweisungsverfügung alle Namen und Geburtsdaten enthalten.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterkunft oder in bestimmte Räume darin, einen bestimmten Standard oder eine bestimmte Größe besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein Verbleiben in der Unterkunft oder in bestimmten Räumen. Die Gemeinde Spiekeroog kann jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.
- (2) Tierhaltung ist in den Unterkünften, soweit sie eine Störung bzw. Beeinträchtigung darstellen kann, untersagt. Sie bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Spiekeroog.
- (3) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.
- (4) Jedwede Nutzung der Unterkunft, die von den Bestimmungen der Verfügung abweicht, ist nicht gestattet.
- (5) Die Nutzer der Unterkünfte gemäß § 1 dieser Satzung sind nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkünfte aufzunehmen.
- (6) Die Nutzer einer Unterkunft sind verpflichtet, sich laufend um anderweitige Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.
- (7) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Spiekeroog nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Änderungen kann die Gemeinde Spiekeroog auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

§ 4

Nutzungseinschränkung

Die Gemeinde Spiekeroog kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet und ggf. gegen den Willen des Nutzers durchgeführt werden, wenn

- a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
- b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
- c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
- d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,
- e) die Gebühren für die Nutzung nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
- g) nach § 1 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Gemeinde Spiekeroog nicht mehr zur Verfügung stehen oder
- h) eine nachgewiesene angemessene Wohnung nicht angenommen wird. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Gebühr im Einzelfall zumutbar ist.

§ 5

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:
 - a) Auszug des Nutzers oder Aufgabe der Nutzung,
 - b) Nichtbezug innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung,
 - c) zweckentfremdete Nutzung (z. B. Abstellen des Hausrates),
 - d) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat (Krankenhausaufenthalt ausgenommen), der Aufenthalt schließt regelmäßiges Nächtigen ein,
 - e) gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.
- (2) Der Nutzer hat bei Beendigung des Benutzungsrechtes die Unterkunft zu räumen und alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände unverzüglich zu entfernen. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach oder ist sein Aufenthalt nicht bekannt, kann die Gemeinde Spiekeroog die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren

und in die Türen neue Schlösser einbauen. Die Gemeinde Spiekeroog haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Die Verpflichtung der Gemeinde Spiekeroog zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünten besteht grundsätzlich nur für den Zeitraum von vier Wochen. Danach können die Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung vom 14. November 2019 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258), zur Deckung von rückständigen Nutzungsgebühren bzw. Räumungs- oder Verwahrkosten zugeführt werden.

- (3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft, für nicht zurückgegebene Schlüssel und für die Verwahrung von Gegenständen sind vom Nutzer zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (4) Die Unterkunft ist besenrein an die Gemeinde Spiekeroog zurückzugeben.

§ 6

Ordnung in der Unterkunft

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume sowie die mitgenutzten Gemeinschaftseinrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Räume in dem Zustand zu übergeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.
- (2) Durch die Zuweisungsverfügung werden dem Nutzer die der Gemeinde Spiekeroog obliegenden ortsrechtlichen Verpflichtungen übertragen. Dies gilt insbesondere für die Streu- und Schneeräumpflicht sowie die allgemeinen Straßenreinigungspflichten. Die Übertragung ist in der Verfügung auszusprechen. Die Gemeinde Spiekeroog haftet nicht für Schäden, die durch die Verletzung der vorgenommenen Pflichten entstehen.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, sämtliche Handlungen zu unterlassen, durch die gegen die Brandschutzbestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung verstoßen wird und dadurch ein Brand in den Unterkünten, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen entsteht bzw. entstehen kann. In den Unterkünten, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den Freiflächen darf nicht mit offenem Feuer und Licht hantiert werden. Offene Feuerstellen sind verboten. Leicht brennbares Material darf weder in den Unterkünten, noch in den Gemeinschaftseinrichtungen und auf den Freiflächen gelagert werden.
- (4) Entstehen durch die Nichtbeachtung der Brandschutzbestimmungen und der allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen Schäden an und in der Unterkunft, den Gemeinschaftseinrichtungen sowie auf den dazugehörigen Freiflächen, so haben die Nutzer hierfür Ersatz zu leisten. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Eingebroughte Geräte haben sämtlichen technischen Bestimmungen zur Verhinderung von Unfällen und Bränden zu entsprechen. Diese müssen insbesondere gegen Überspannungen gesichert sein und das GS-Zeichen tragen. Bei Zuwiderhandlung werden unzulässige Geräte auf Kosten der Nutzer entfernt.
- (6) Die Nutzer der Unterkünte haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln. Den Anordnungen der Bediensteten der Gemeinde Spiekeroog ist Folge zu leisten. Die Nutzer haben sich um ein einträgliches Zusammenleben zu bemühen und die nachfolgenden Regeln zu beachten. Sie haben insbesondere auch als Erziehungsberechtigte ihre Kinder entsprechend auf diese Regeln hinzuweisen und zu beaufsichtigen. Gegenüber den Nachbarn haben die Nutzer Rücksicht zu nehmen und durch ihr Verhalten keinen Anlass zu Beschwerden zu geben.
- (7) Diese Ordnung ist auch für Besucher bindend. Bei Verstößen gegen die Ordnung in den Unterkünten kann ein Hausverbot erteilt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon ebenso unberührt wie Ansprüche auf Schadenersatz.
- (8) Wer, ohne in eine Unterkunft eingewiesen worden zu sein, sich dort zu Wohnzwecken aufhält, erhält ein Hausverbot. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
- (9) Ruhestörungen in jeder Form sind im Interesse der Hausgemeinschaft zu vermeiden.
- (10) Türschlüssel, insbesondere Wohnungsschlüssel, sind sorgfältig aufzubewahren und dürfen weder an Dritte weitergegeben werden noch dürfen hiervon Nachschlüssel angefertigt werden.
- (11) Die Unterkunft ist in sauberem Zustand zu halten und ausreichend zu lüften. Das Lüften im Winter darf nicht zu Frostschäden führen.

- (12) Versorgungsleitungen, wie z. B. Gas- und Wasserleitungen und die dazugehörigen Ausstattungsgegenstände wie Zähler etc., sind sachgemäß zu behandeln. Bei Frost sind diese und sonstige frostgefährdeten Anlagen in der Unterkunft und in den Gemeinschaftseinrichtungen von den Nutzern vor dem Einfrieren zu schützen.
- (13) Hausmüll und Abfälle sonstiger Art sind entsprechend den geltenden Bestimmungen zu beseitigen. Die Lagerung von Müll und Abfällen sonstiger Art in den Unterkünten, den Gemeinschaftseinrichtungen und auf den Grundstücken ist verboten. Defekte und nicht gebrauchsfertige Fahrräder, Kühlschränke, Waschmaschinen usw., dürfen weder auf dem Grundstück der Unterkunft noch in den Unterkünten sowie in den dazugehörigen Gemeinschaftseinrichtungen abgestellt und gelagert werden. Diese Gegenstände sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Nutzer und auf deren Kosten zu entsorgen. Bei Abholung von Sperrmüll sind nur solche Gegenstände an die Straße zu stellen, die in den Sperrmüll gehören. Verunreinigungen nach Abholung des Sperrmülls sind von den Nutzern zu entfernen.
- (14) Alle aufgeführten Verpflichtungen sind von dem jeweiligen Nutzer zu erfüllen. Wird eine Unterkunft oder sonstige Einrichtung gemeinschaftlich genutzt, so sind alle Nutzer als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 7

Zutrittsrecht

- (1) Das Hausrecht in den Unterkünten wird durch die Gemeinde Spiekeroog ausgeübt, vertreten durch Bedienstete der Gemeinde Spiekeroog. Den Anweisungen dieser Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (2) Die Nutzer der Unterkünte sind verpflichtet, Bediensteten der Gemeinde Spiekeroog oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zur Unterkunft und zu den Gemeinschaftseinrichtungen zu gewähren. Dies gilt insbesondere zur Kontrolle der Belegung, sowie des Zustandes der Unterkünte und der Gemeinschaftseinrichtungen, zur Ausführung von Reparaturen und Instandsetzungen und zur Ermittlung von gebrauchsbahängigen Nebenkosten.

§ 8

Haftung für Schäden

- (1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung oder in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Die Benutzer haben zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat.
- (2) Die Haftung Dritter wird hierdurch nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzern der Unterkünte, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Spiekeroog nicht.
- (3) Forderungen aufgrund der Haftung gemäß Abs. 1 werden im Verwaltungsverfahren nach Leistungsbescheid beigetrieben.
- (4) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen und außen) oder Zubehör sind der Gemeinde Spiekeroog vom Nutzer unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Die Benutzung der Unterkünte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt genutzt wird.
- (2) Die Gebühren für die Unterkünte umfassen die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung und die Nebenkosten. Die Nebenkosten für Unterkünte beinhalten insbesondere Wassergeld, Müllabfuhr, Kanalgebühren, Schornsteinefegegebühren, Gebäudeversicherung, Fäkaltschlammabfuhr, sonstige Abgaben. Eine Abrechnung über diese Gebühren erfolgt nicht.
- (3) Die Kosten der Heizung je Quadratmeter werden gesondert nach dem jeweiligen Marktpreis für Energie ermittelt und abgerechnet. Es sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Ermittlung des Marktpreises erfolgt mindestens zweimal pro Jahr.
- (4) Gebührenpflichtig ist derjenige, den die Gemeinde durch Verfügung in eine Unterkunft eingewiesen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr ist die Personenzahl.
- (2) Die tägliche Gebühr beträgt für alle Unterkünte 7,50 je Tag und Person. Die Bemessung liegt eine Nutzung von 9 Personen (3 je Zimmer) in der Einrichtung Westerloog 20a EG zugrunde. Die Verwaltung der

Gemeinde Spiekeroog kann die Gebühr entsprechend der Entwicklung der Mieten und Nebenkosten insbesondere der Energiekosten für Strom und Heizung im Gebiet der Gemeinde Spiekeroog angemessen anpassen.

- (3) Werden von der Gemeinde Spiekeroog andere Gebäude und Wohnungen vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch genommen, so wird die Benutzungsgebühr aufgrund einer hierfür zu erstellenden Kalkulation festgesetzt. Werden private Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Personen angemietet, so sollen die tatsächlich angefallenen Kosten in vollem Umfang auf die eingewiesenen Personen umgelegt werden.
- (4) Für bewegliche Unterkünfte (z. B. Wohncontainer) erfolgt eine Gebührensatzung auf Grundlage einer im Einzelfall erfolgten Kostenberechnung.

§ 11

Gebührenschild / Gebührenpflicht / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den verbleibenden Rest des Kalendermonats.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Schlüsselübernahme bzw. Einzug und endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung der zugewiesenen Räumlichkeiten.
- (3) Die erstmalige Gebühr ist einschließlich Nebenkosten spätestens am 3. Tage des Folgemonats fällig, in dem die Unterkunft genutzt wurde. Die Gebühren für die Folgemonate sind monatlich im Voraus bis zum 3. Kalendertag zu entrichten.
- (4) Die Erhebung erfolgt Tag genau, ein Monat wird mit dem 30fachen Tagessatz berechnet.
- (5) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr zu entrichten.
- (6) Die durch Bescheid festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Niedersächs. Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Satz 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Absatz 1 und 3 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht oder sie nach Aufforderung nicht verlässt,
 - b) nach § 3 Absatz 2 bis 7, § 4 und § 5 Abs. 2 Satz 1 den auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - c) die nach §§ 6, 7 und 8 Abs. 1 geltenden Vorschriften nicht einhält.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 2 NKomVG geahndet werden.

§ 13

Übergangsvorschriften

Die Inhalte dieser Satzung sind rückwirkend ab 01.07.2022 anzuwenden. Die rückwirkende Anwendung erfolgt auf Grundlage der unplanmäßigen Errichtung und Betreibung einer Unterkunft nach dieser Satzung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Spiekeroog, 19.12.2022

Gemeinde Spiekeroog
Patrick Kösters
Bürgermeister

(L. S.)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 unter dem Zeichen 01/102/2022 folgenden Aufstellungsbeschluss gefasst:

Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Sicherung der Lebensmittelversorgung“ und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Zur nachhaltigen Sicherstellung einer Lebensmittel-Grundversorgung und Anpassung an heutige Einkaufsbedürfnisse und Kundenfrequenzen

durch Erweiterung der Verkaufs- und Lagerfläche sowie Schaffung von Mitarbeiterwohnraum beschließt der Rat der Gemeinde Spiekeroog die Aufstellung des 23. Bebauungsplans der Gemeinde Spiekeroog gem. § 2 Abs. 1 BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 23 ist in der Anlage 1 dargestellt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung nach vorheriger Terminabstimmung im Rathaus informieren und bis zum Ablauf des 06.01.2023 schriftlich gegenüber der Gemeinde äußern; die Schriftform wird auch durch eine Mail gewahrt (Hinweis nach § 13a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB).

Alle Planunterlagen, insbesondere der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, die Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, sind im Rathaus der Gemeinde Spiekeroog, Westerloog 2 in 26474 Spiekeroog im Zeitraum vom 09.01. bis 12.02.2023 während der regulären Öffnungszeiten (Mo, Di, Do u. Fr von 8.00 – 12.00 Uhr) einsehbar und stehen unter <http://gemeinde.spiekeroog.de> zur digitalen Einsicht zur Verfügung. Stellungnahmen können während der Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass über die auszureichenden Planunterlagen hinaus keine weiteren umweltbezogenen Informationen verfügbar sind.

Spiekeroog den 19.12.2022

Gemeinde Spiekeroog
Kösters
Bürgermeister



Anlage 1 zum Beschluss 01/102/2022

Friedhofssatzung der Inselgemeinde Langeoog

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. Seite 191) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 01.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. Seite 700), der §§ 8, 10, 11 - 16 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. Seite 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. Seite 134), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 7 Bestattungen
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ausheben und Verfüllung von Gräbern
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 12 Allgemeines
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 15 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

VI. Grabmale

- § 16 Zustimmungserfordernis
- § 17 Grabmale – Verwendung von Natursteinen
- § 18 Anlieferung
- § 19 Standsicherheit der Grabmale
- § 20 Unterhaltung
- § 21 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 22 Allgemeines
- § 23 Vernachlässigte Grabstätten

VIII. Leichenhalle und Trauerfeier

- § 24 Benutzung der Leichenkammer
- § 25 Trauerfeiern

IX. Schlussvorschriften

- § 26 Alte Rechte
- § 27 Haftung, Obhuts- und Überwachungspflicht
- § 28 Gebühren
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Zwangsmaßnahmen
- § 31 Grabbücher
- § 32 Datenverarbeitung
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Dünfriedhof der Inselgemeinde Langeoog.

§ 2

Friedhofszweck

- 1) Der Friedhof ist Eigentum der Inselgemeinde Langeoog. Es handelt sich um eine öffentliche Einrichtung der Inselgemeinde Langeoog.
- 2) Er dient vorrangig der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner*innen nach den melderechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Langeoog waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes, der Friedhofskapelle mit Leichenkammer und des Bestattungswesens obliegt der Inselgemeinde Langeoog. Für die Benutzung der Friedhofskapelle ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Langeoog einzuholen.
- 4) Tierbestattungen sind nicht erlaubt.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- 1) Der Dünfriedhof bzw. Friedhofsteile des Dünfriedhofs und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die

Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- 2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- 3) Die Inselgemeinde Langeoog kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- 4) Die Inselgemeinde Langeoog kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhezeiten abgelaufen sind.
- 5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- 1) Der Dünfriedhof ist täglich bei Tageslicht für den Besuch geöffnet.
- 2) Die Inselgemeinde Langeoog kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Alle haben sich auf dem Dünfriedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.
- 2) Auf dem Dünfriedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater, Skateboards und ähnlichem), zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Fahrzeuge, die zur Fortbewegung aus gesundheitlichen Gründen zwingend erforderlich sind, handgeführte Transportkarren und Fahrzeuge der Inselgemeinde Langeoog. Das Befahren des Hauptweges mit Fahrrädern ist untersagt,
 - b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen, sowie das Anbieten von Dienstleistungen oder die Werbung dafür,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren
 - e) Druckschriften zu verteilen, sofern diese nicht für die Durchführung der Bestattung erforderlich sind,
 - f) Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) unangeleinte Hunde mitzuführen. Die Hunde haben sich ruhig und der Würde des Ortes angemessen zu verhalten. Die Einhaltung der Verpflichtungen aus Buchstabe j) obliegt dem Hundehalter. Das Mitführen anderer Tiere bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung,
 - i) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - j) den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,

Die Inselgemeinde Langeoog kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Dünfriedhofes und der Ordnung vereinbar ist.

- 3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind mindestens 7 Tage vorher bei der Inselgemeinde Langeoog zur Zustimmung anzumelden. Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung versagen, wenn die Veranstaltungen mit dem Widmungszweck des Dünfriedhofs unvereinbar sind.

§ 6

Gewerbetreibende

- 1) Bildhauer*innen, Steinmetz*innen, Gärtner*innen, Bestatter*innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf dem Dünfriedhof der vorherigen Zulassung durch die Inselgemeinde Langeoog, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

- 2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig und leistungsfähig sind. Die Inselgemeinde Langeoog kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Nachweise verlangen,
 - b) in die Handwerksrolle eingetragen sind
 - c) oder über eine gleichwertige nachgewiesene Qualifikation verfügen und
 - d) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Dünenfriedhof schuldhaft verursachen.
- 4) Unbeschadet des Absatzes 2) dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Dünenfriedhof nur während der mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 Buchst. c) sind Arbeiten ganz untersagt.
- 5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Dünenfriedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Dünenfriedhof keinerlei Abfälle, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Dünenfriedhofes gereinigt werden.
- 6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Inselgemeinde Langeoog die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- 7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 1 bis 2 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Niedersachsen abgewickelt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Bestattungen

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Inselgemeinde Langeoog schriftlich, telefonisch oder persönlich anzumelden. Jede Leiche soll innerhalb von 8 Tagen seit dem Eintritt des Todes und Aschen innerhalb von 2 Monaten nach der Einäscherung bestattet oder zur Bestattung auf den Weg gebracht werden.

Vor der Bestattung sind vorzulegen:

- a) bei Erdbestattungen (im Folgenden Sargbestattungen): die Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über die Beurkundung des Sterbefalles
- b) bei Urnenbeisetzungen: die Einäscherungsbestätigung
- c) zur Bestattung eines Fehlgeborenen oder eines Ungeborenen ist lediglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum der Trennung vom Mutterleib sowie der Name und die Anschrift der Mutter ergeben.

Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- 2) Das Friedhofspersonal bzw. die von der Inselgemeinde Langeoog beauftragten Unternehmen dürfen Bestattungen erst vornehmen, wenn die Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorliegt.
- 3) Ort und Zeitpunkt der Bestattung werden von der Inselgemeinde Langeoog festgelegt. Terminwünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Bestattungen finden nur montags – freitags statt. An Sonn-, Fest- und Feiertagen werden Bestattungen nicht vorgenommen. In Ausnahmefällen können Urnenbeisetzungen inklusive der Nutzung der Friedhofskapelle auch samstags stattfinden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- 1) Leichen sind in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zu befördern. War die verstorbene Person an einer meldepflichtigen

Krankheit erkrankt oder ging von der Leiche eine sonstige Gefahr aus, ist ein widerstandsfähiger und feuchtigkeitsundurchlässiger Sarg zu verwenden. Die Särge für Erdbestattungen müssen so beschaffen sein, dass

1. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
2. die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (Vollholz oder vergleichbare umweltverträgliche Materialien) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Zur Vermeidung von Verwesungsstörungen sollen Weichholzarten wie z. B. Pappel und Kiefer verwendet werden. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Grundierung und alle folgenden Beschichtungen der Sargoberfläche müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen, insbesondere von Nitrocellulose- und PVC-/PCP-Bestandteilen sein.

- 2) Für Innenausstattungen von Särgen dürfen nur Holzspane, Hobelspäne und geschnitztes Papier als saugfähige Materialien verwendet werden. Kissen, Decken, Bespannung, Wäsche und sonstige Kleidung einer Leiche und andere Bestattungsmaterialien dürfen nur aus leicht verrottbarem Material wie natürlicher Faser, Baumwolle, Viskose oder Papier bestehen.
- 3) Andere Sarg- und Bestattungsmaterialien können zugelassen werden, wenn hierfür durch Umweltverträglichkeitsgutachten die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.
- 4) Für die Beisetzung von Aschen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Die Verwendung von Überurnen bis zu einer Größe von 50 cm Höhe und 40 cm Durchmesser wird gestattet. Dies gilt nicht bei Beisetzungen in der halbanonymen Urnenrasengemeinschaftsgrabstätte des Dünenfriedhofes. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Die Überurnen müssen aus leicht abbaubarem Material bestehen. Aschen werden auf dem Dünenfriedhof nur in der Erde bestattet.
- 5) Die Inselgemeinde Langeoog als Friedhofsträgerin ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Absätze 1 – 4 eingehalten werden.

- 6) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr höchstens 1,15 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit.
 - b) Für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Inselgemeinde Langeoog bei der Anmeldung (§ 7 Absatz 1) einzuholen.

- 7) Die maximale Größe von Schmuckurnen (Überurne) auf der halbanonymen Urnenrasenreihengrabstätte darf eine lichte Höhe von 30 cm und einen Durchmesser von 25 cm nicht überschreiten. Für die Einhaltung der Größe sind die Bestatter zuständig. Für Ausnahmen ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 8) Leichen- und Bestattungstücher, die anstelle eines Sarges aus religiösen Gründen zur Beisetzung einer verstorbenen Person Verwendung finden sollen, sind auf dem Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog nicht zulässig.

§ 9

Ausheben und Verfüllung von Gräbern

- 1) Ein Grab darf nur mit Auftrag der Friedhofsverwaltung und nur von Personen bzw. Dienstleistern (Fremdfirmen) ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Inselgemeinde Langeoog bzw. der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- 2) Vor Beginn der Arbeiten zum Ausheben des Grabes hat die nutzungsberechtigte Person eventuelles Zubehör der Grabstätte (Grabmal, Einfassung, bauliche Anlagen, Kies, Splitt und alle übrigen der Grababdeckung dienenden festen Materialien) auf ihre Kosten entfernen zu lassen. Über den Umfang bzw. das Erfordernis entscheidet die nach Absatz 1 verantwortliche Person, im Zweifelsfall die Friedhofsverwaltung.
- 3) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör

- hör entfernt werden, kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person von Dritten ausführen lassen oder das Ausheben des Grabes und damit ggf. den vorgesehenen Bestattungstermin zurückstellen. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen oder sonstiger Materialien besteht nicht.
- 4) Für die vorübergehende Lagerung des Grabaushubes anlässlich einer Bestattung können bei Bedarf benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Dort vorhandene Bepflanzung kann zu diesem Zweck kurzfristig entfernt, pflanzengerecht gelagert und anschließend wieder eingebracht werden. Die betroffene Nutzungsberechtigte Person hat diese vorübergehende Beeinträchtigung ihrer Grabstätte zu dulden.
 - 5) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
 - 6) Für neu anzulegende Gräber für Erdbeisetzungen sind mindestens folgende Flächen einzuhalten:
 - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
 - b) Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr:
Länge 2,50 m, Breite 1,20 m.
 Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen und Ausgrabungen

- 1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- 2) Leichen und Aschenreste dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde oder einer richterlichen Anordnung ausgegraben oder umgebettet werden.
- 3) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen oder Umbettungen genehmigt oder angeordnet worden, gelten für deren Ausführung folgende Regelungen:
 - a) Die beabsichtigte Graböffnung und Ausgrabung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
 - b) Die von der zuständigen Behörde schriftlich ausgestellte Genehmigung zur Graböffnung und Ausgrabung ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
 - c) Die Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte Person der Grabstätte hat eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass alle aufgrund dieser Maßnahme entstehenden Kosten – dazu gehören auch die Kosten, die aufgrund dieser Ausgrabung durch eventuelle Beeinträchtigungen und Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen – von ihr übernommen werden.
 - d) Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter Aufsicht einer dafür von der Friedhofsverwaltung benannten Person vorgenommen werden, die auch hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften weisungsbefugt ist.
 - e) Es liegt in der Entscheidung der Friedhofsverwaltung, ob Mitarbeiter der Inselgemeinde Langeoog für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten zur Verfügung stehen. Ansonsten hat die die Ausgrabung veranlassende Person selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen. Die Bereitstellung von Arbeitsgerät ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
 - f) Sofern die Genehmigungsbehörde in ihrem Bescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließung ein tatsächlicher Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Absperrmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.
 - g) Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen und sämtliche an der Umgebung der Grabstelle oder an Friedhofseinrichtungen entstandenen Beeinträchtigungen zu beseitigen. Hinsichtlich der Wiedererrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Dünfriedhof bzw. den betroffenen Friedhofsbereich.

- 4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Ausgrabung und Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes dem nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An den Grabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Folgende Arten von Grabstätten stehen auf dem Dünfriedhof zur Verfügung:
 - a) Sargrasenreihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenrasengemeinschaftsgrabstätten
 Sie werden als Grababteilungen oder Grabfelder in verschiedenen Ausgestaltungen (im Folgenden Bestattungsformen genannt) jeweils als
 - Grabstätten zur Sargbestattung
 - Grabstätten zur Urnenbeisetzung
 eingerichtet. Näheres ergibt sich aus den §§ 13 bis 14.
- 3) Es besteht kein Anspruch
 - a) auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte,
 - b) auf Wiedererwerb oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten aller Bestattungsformen für Sarg- und Urnenbestattungen oder
 - c) auf Unveränderlichkeit der Umgebung der Grabstätten.

§ 13

Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung oder Bestattung einer Asche, die anlässlich einer Bestattung bzw. Beisetzung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Sie werden erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 10 der zu bestattenden Person abgegeben. Reihengrabstätten werden ausschließlich als Rasengrabstätten vergeben. Die Reihengrabstätten gemäß § 13 Absatz 2 können nicht verlängert werden. Ein Anspruch auf Beisetzung in einer bestimmten Stelle besteht nicht. Ein Rechtsanspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- 2) Reihengrabstätten werden auf dem Dünfriedhof gemäß § 12 Absatz 2 Nr. a) und Nr. c) als
 - Sargrasenreihengrabstätte mit Rasenpflege und
 - halb anonyme Urnenrasenreihengrabstätten mit Rasenpflege
 vergeben.
- 3) Im Weiteren gelten für die Sargrasenreihengrabstätten abweichend von den übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung folgende Regelungen:
 - a) Die Sargrasenreihengrabstätte wird als Rasenfläche gestaltet. Sie wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt. Eine individuelle Grabpflege ist nicht gestattet.
 - b) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (auch Grabvasen / Pflanzenbehälter etc.) ist untersagt. Ebenso sind Bepflanzungen jeglicher Art ausgeschlossen. Die Einzelgrabstelle ist mit einer Natursteinplatte aus Hartgestein mit polierter Oberfläche von 35 cm x 50 cm x 5 cm (Querformat) zu versehen. Auf dieser ist der Name, Vorname und das Geburts- und Sterbedatum der/s Verstorbenen vertieft aufzubringen. Erhabene Aufschriften sind unzulässig.
 - c) Die weitere Text- bzw. Gravurgestaltung der Natursteinplatte ist frei wählbar. Die Steinplatte ist von einer Fachfirma anzufertigen und von dieser auf der Grabstätte auf Kosten der Angehörigen einzulassen. Die Anfertigung und Aufbringung der Natursteinplatte ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist rechtzeitig unter Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:10 von der Friedhofsverwaltung einzuholen. Aus der Zeichnung müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.
 - d) Unmittelbar nach der Beisetzung ist die Ablegung von Graberschmuck möglich. Das spätere Abräumen inklusive des Erdhügels obliegt der Friedhofsverwaltung gemäß den Festsetzungen der Friedhofsgebührenordnung. Die Ablegung von Graberschmuck durch Angehörige nach Einebnung der Grabstätte ist unzulässig.

Entsprechender Grabschmuck kann von der Friedhofsverwaltung sofort und entschädigungslos entfernt werden.

- e) Nach Beendigung des Verfügungsrechts nicht entfernte Steinplatten gehen in den Besitz der Friedhofsverwaltung über.
 - f) Die Gräber haben folgende Maße
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,90 m
 - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
 - g) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in der Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
 - h) Urnenbeisetzungen sind nicht zulässig.
 - i) Eine Bestattung ohne Sarg (Tuchbestattung) ist ausgeschlossen.
- 4) Im Weiteren gelten für die halbanonyme Urnenrasenreihengrabstätten abweichend von den übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung folgende Regelungen:
- a) Die Lage der einzelnen Grabstellen wird nicht kenntlich gemacht. Die Anbringung von Markierungen jeglicher Art durch die Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig.
 - b) Die Urnenrasenreihengrabstätte wird als Rasenfläche gestaltet. Sie wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung hergerichtet und gepflegt. Eine individuelle Grabpflege ist nicht gestattet.
 - c) Die Urnenrasenreihengrabstätte erhält ein zentrales Gemeinschaftsdenkmal. Auf diesem werden Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum des/der Beigesetzten angebracht. Die Bestellung und Anbringung des Schildes obliegt der Friedhofsverwaltung.
 - d) Grabschmuck ist nur an dem Gemeinschaftsdenkmal abzulegen. Das spätere Abräumen erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabschmuck, der an anderen Stellen innerhalb der Urnenrasenreihengrabstätte abgelegt wird, kann von der Friedhofsverwaltung sofort und entschädigungslos entfernt werden.

§ 14

Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt bei Wahlgräbern 30 Jahre, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben.
- 2) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben.
- 3) In einer Wahlgrabstätte können die Säрге oder Urnen mehrerer Familienangehöriger beigesetzt werden. Die Anzahl der Säрге oder Urnen richten sich nach der Größe der Grabstätte. In jeder mit einem Sarg belegten Grabstelle können zusätzlich bis zu 3 Urnen von Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit gewährleistet ist. Im Übrigen können je Grabstelle bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- 4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- 5) Für einen Neuerwerb oder eine Verlängerung von bereits vorhandenen Nutzungsrechten ist eine entsprechende Gebühr aufgrund der Gebührensatzung zu entrichten. Im Falle einer Beisetzung auf einer bereits bestehenden Grabstelle ist das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu verlängern. Bei einer Bestattung bzw. Verlängerung einer Grabstelle verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit.
- 6) Die Gebühr für die Nutzung wird bereits bei der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben. Nach Zahlung der Gebühr wird dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde über die Nutzungsdauer und die Lage und Bezeichnung der Grabstelle ausgehändigt.
- 7) Die Verlängerung eines Nutzungsrechts ohne Bestattungsfall ist nur auf Antrag für 5, 10, 15, 20, 25 und 30 Kalenderjahre möglich. § 14 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb oder Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn eine Neuordnung des Grabfeldes oder der Grababteilung oder Schließung gemäß § 3 beabsichtigt ist.
- 8) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekannt-

machung und durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

- 9) Schon bei der Vergabe der Wahlgrabstätte soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Erwerbers wirksam wird. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht vorbehaltlich einer anderslautenden testamentarischen Regelung in nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten
 - b) auf den Partner der eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die Geschwister
 - g) auf sonstige ErbenInnerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsbe-rechtigt.
- 10) Der jeweils Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 11) Der jeweils Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden. Er entscheidet, ob auch seine Angehörigen dort bestattet werden können. Die Beisetzung anderer Personen bedarf besonderer Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- 12) Als Angehörige gelten
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.
- 13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- 14) Übersteigt bei Beisetzungen die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich nach der jeweiligen Gebührensatzung.
- 15) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Es wird keine Rückerstattung vorgenommen. Die Grabstätte ist, sofern bereits Grabanlagen aufgebracht wurden, abgeräumt zurückzugeben. Andernfalls wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig abgeräumt.
- 16) Über die Verkleinerung von Wahlgrabstätten entscheidet die Friedhofsverwaltung auf Antrag im Einzelfall.
- 17) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- 18) Eine Bestattung ohne Sarg (Tuchbestattung) ist unzulässig.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 15

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

Die Grabstätten dürfen nicht mit einer vollständigen Grababdeckung aus Stein versehen werden.

Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet.

VI. Grabmale

§ 16

Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung, Entfernung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anbringung oder der

Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.

- 2) Den Anträgen sind in zweifacher Ausfertigung beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
 - c) Die Standsicherheit ist vom Hersteller des Grabmals schriftlich zu bestätigen.
- 3) Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler und Einfassungen beziehen. Sofern Grabmäler ohne Genehmigung aufgestellt wurden, können diese auf Kosten des Auftraggebers von der Inselgemeinde Langeoog entfernt werden. Auch provisorische Grabmale auf Wahlgrabstätten sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die provisorischen Grabmale auf Wahlgrabstätten dürfen nicht länger als 6 Monate nach der Beisetzung verwendet werden. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten Personen zu stellen; die Antragstellenden von Wahlgrabstätten haben ihr Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen auf Wahlgrabstätten bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Inselgemeinde Langeoog. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen 6 Monate nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 17

Grabmale – Verwendung von Natursteinen –

- 1) Natursteine auf den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog dürfen nur verwendet werden, wenn:
 - a) glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt werden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2021 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,oder
 - b) ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- 2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen (in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung) folgende Staaten diese Voraussetzungen: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einen der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1) Nr. a genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- 3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer b gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
 1. Feir Stone
 2. IGEP
 3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
 4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2021 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) verfügt,

2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
 3. ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung der Friedhofsträgerin zur Einsichtnahme bereitstellt,
 4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- 4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.
 - 5) Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte Muster „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13a BestattG“ zu verwenden.

§ 18

Anlieferung

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) der genehmigte Entwurf,
 - b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- 2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können.

§ 19

Standsicherheit der Grabmale

- 1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- 2) Überprüfungen durch gemeindeeigene Mitarbeiter oder von der Friedhofsverwaltung beauftragte Personen sind jederzeit möglich, finden im Übrigen regelmäßig jährlich statt. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 20

Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei den Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- 3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.
- 4) Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 21

Entfernung

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Inselgemeinde Langeoog von der Grabstätte entfernt werden.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Pflanzungen bzw. das Buschwerk sind zu entfernen und die Grabstätte einzusäen.

Dazu bedarf es der Zustimmung durch die Inselgemeinde Langeoog. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Inselgemeinde Langeoog, eine Aufbewahrungspflicht besteht für die Inselgemeinde Langeoog nicht. Sofern Wahlgrabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat die jeweilige Nutzungsberechtigte Person die Kosten zu tragen.

VII. Herrichten und Pflege von Grabstätten

§ 22

Allgemeines

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet, dauerhaft verkehrssicher instandgehalten und gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Hinsichtlich des weiteren Umfang der erforderlichen Pflegearbeiten sind die nachfolgenden Absätze maßgeblich.
- 2) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und Pflege ist, außer bei den in Absatz 11 besonders bezeichneten Bestattungsformen, der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 9 bleibt unberührt.
- 3) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.
- 4) Die Grabbeete müssen mindestens in einer Breite von 0,40 m vom Kopfende bepflanzt werden.
- 5) Das Bestreuen der Grabstelle mit Kies ist höchstens zu 2/3 der Fläche gestattet.
- 6) Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder, kranker oder absterbender Gehölze anordnen.
- 7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- 9) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt und einsät.
- 10) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 11) Besondere Bestattungsformen, bei denen eine Herrichtung und Pflege der Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung erfolgt, sind gemäß § 13 Absatz 2 die Reihengrabstätten in Form der
 - a) Sargrasenreihengrabstätten und
 - b) Halbanonyme Urnenrasenreihengrabstätten.
- 12) In Grababteilungen mit Gemeinschaftsstein und Rasenpflege ist das Ablegen von Grabschmuck nur auf den dafür vorgesehenen Einrichtungen / Plätzen zulässig.
- 13) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Herrichtung und Pflege von Wahlgrabstätten, auch nicht gegen Entgeltzahlungen der Nutzungsberechtigten. Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder diese Arbeiten auf Dritte übertragen.

§ 23

Vernachlässigte Grabstätten

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.
- 2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.
- 3) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte erlischt ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung die Grabstätte nicht angelegt (§ 22 Abs. 3) oder die Grabpflege (§ 22 Abs. 1) unterlassen oder grob vernachlässigt wird. Die schriftliche

Aufforderung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn der Nutzungsberechtigte oder seine Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind.

VIII. Leichenkammer und Trauerfeier

§ 24

Benutzung der Leichenhalle

- 1) Die Leichenkammer in der Friedhofskapelle des Dünenfriedhofes Langeoog dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder eines von ihm Beauftragten betreten werden.
- 2) Sofern keine gesundheitsbehördlichen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- 3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- 4) Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Gebühr nach der Gebührensatzung erhoben. Wird im Einzelfall nach Beantragung von der Benutzung Abstand genommen, kann die Friedhofsverwaltung angemessene Anteile der ansonsten nach der Friedhofsgebührensatzung zu entrichtenden Gebühr erheben, um entstandene Aufwendungen zu decken.

§ 25

Trauerfeiern

- 1) Die Trauerfeiern können in einem bestimmten Raum der Friedhofskapelle, am Grabe oder in einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Dünenfriedhofes abgehalten werden. Träger werden von der Inselgemeinde Langeoog nicht gestellt. Die Trauerfeier soll grundsätzlich eine Stunde nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 2) Die Aufbahrung verstorbener Personen im offenen Sarg kann untersagt werden, wenn diese an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit litten oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- 3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf dem Dünenfriedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Inselgemeinde Langeoog. Die Musikinstrumente dürfen grundsätzlich nur von den zugelassenen Musikschaffenden gespielt werden.

IX. Schlussvorschriften

§ 26

Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Inselgemeinde Langeoog bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Im Übrigen gilt diese Satzung sowie das Niedersächsische Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG vom 08. Dez. 2005 (Nds. GVBl. S. 381)) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 27

Haftung, Obhuts- und Überwachungspflicht

- 1) Die Inselgemeinde Langeoog haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Dünenfriedhofes, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Inselgemeinde Langeoog nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Inselgemeinde Langeoog obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 28

Gebühren

- 1) Für die Benutzung des von der Inselgemeinde Langeoog verwalteten Dünenfriedhofes und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Nds. BestattG) und von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handeln die Personen, welche

- 1) sich vorsätzlich oder fahrlässig als Besucherin oder Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhalten oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgen,
- 2) entgegen § 5 Absatz 2 dieser Satzung
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Fahrrädern oder Sportgeräten wie Rollschuhen, Inlineskatern, Skateboards und ähnlichem befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle. Berechtigten nach § 6 ist das Befahren gestattet, wenn die Wege breiter als 2,50 m sind.
 - b) Waren aller Art verkaufen, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbieten oder dafür werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten ausführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografieren oder filmen,
 - e) Druckschriften verteilen,
 - f) Erdaushub und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) den Dünfriedhof und ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigen oder beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betreten,
 - h) Tiere mitbringen, ausgenommen angeleinte Hunde,
 - i) Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen für kommerzielle Zwecke nutzt,
 - j) den Friedhof und seine Anlagen verunreinigen bzw. beschädigen
- 3) entgegen § 5 Abs. 3 dieser Satzung Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Inselgemeinde Langeoog durchführen,
- 4) als Gewerbetreibende entgegen § 6 Abs. 1, 4 und 5 dieser Satzung ohne vorherige Zulassung tätig werden, außerhalb des festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführen sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagern,
- 5) entgegen § 16 Abs. 1 und Abs. 4 dieser Satzung ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder baulichen Anlagen errichten oder verändern,
- 6) Grabmale entgegen § 19 Abs. 1 dieser Satzung nicht fachgerecht befestigen und fundamentieren,
- 7) Grabmale entgegen § 20 Abs. 1 dieser Satzung nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand halten,
- 8) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 21 Abs. 1 dieser Satzung ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernen,
- 9) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 22 Abs. 8 dieser Satzung verwenden oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernen oder in den bereitgestellten Behältern entsorgen,
- 10) Grabstätten entgegen § 23 dieser Satzung vernachlässigen

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Nds. BestattG ist gemäß § 6 Nr. 8 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO-OWi) in der zurzeit geltenden Fassung die Inselgemeinde Langeoog.

§ 30

Zwangmaßnahmen

- 1) Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu € 500,00 festgesetzt werden.
- 2) Bei Nichtbefolgung dieser Satzung kann die Inselgemeinde Langeoog und auf Kosten säumiger pflichtiger Personen Handlungen durchführen (Ersatzvornahme), auch wenn dies in den obigen Bestimmungen nicht besonders angeführt ist.

§ 31

Grabbücher

Von der Friedhofsverwaltung werden geführt:

- 1) Ein laufend nummeriertes Verzeichnis aller auf dem Dünfriedhof beigesetzten Personen
- 2) Belegungspläne und andere zeichnerische Unterlagen

§ 32

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebühren schuldenden Person(en) und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Erhebung, Verwendung

und Weiterverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten gem. Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zulässig. Dieses sind Maßnahmen zur Ermittlung von

Nutzungsberechtigten,
Zahlungspflichtigen,
Gewerbetreibenden.

Als erforderliche personenbezogene Daten im Sinne des Satzes 1 gelten der Name, Vorname, Anschrift sowie weitere Kontaktdaten von möglichen Nutzungsberechtigten, Zahlungspflichtigen sowie von Gewerbebetreibenden. Weitere Daten werden nur erhoben und verarbeitet, soweit sie für die Sterbefallbearbeitung unabdingbar sind.

Eine Erhebung der in Abs. 1 genannten Daten ist zulässig bei

Ordnungsämtern,
Einwohnermeldeämtern,
Standesämtern,
Sozialämtern bzw. Jobcentern,
Gesundheitsämtern,
Bestattungsunternehmen,
Amtsgerichten,
Finanzämtern,
Polizeidienststellen,
Justizvollzugsanstalten und ggf.
weiteren erforderlichen Institutionen.

Die erhobenen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abwicklung von Friedhofsangelegenheiten nach dieser Satzung und zur Fertigung statistischer Nachweise verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Inselgemeinde Langeoog vom 10. November 1993, einschließlich deren Änderungen, außer Kraft.

Langeoog, den 16. Dezember 2022

Heike Horn
Bürgermeisterin

ANLAGE zu § 17 der Friedhoffssatzung der Inselgemeinde Langeoog vom 16. Dezember 2022

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffendes bitte ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

2.1 Fair Stone
2.2 IGEP
2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:

Die erklärende Stelle
- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort Datum Unterschrift

Friedhofsgebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2020, der §§ 1, 4 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 sowie § 13 Absatz 4 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 und des § 28 der Friedhofsatzung der Inselgemeinde Langeoog, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog am 15. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Dünenfriedhofs Langeoog und der für die Beisetzung bestimmten Einrichtungen; für den Erwerb, die Verlängerung und den Wiedererwerb von Nutzungsrechtes an Grabstätten, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen; ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist,
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist,
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechts für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

Die fälligen Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 14.11.2019 (Nds. GBVl. 2019, 316) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258).

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages erhoben werden; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag.

Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.

Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Härtefallregelung

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Zusätzlich kann die Erstattung von entstandenen Sachkosten und Auslagen gefordert werden.

§ 8

Vorausleistungen

Vorausleistungen auf die Friedhofsunterhaltungsgebühr – Tarif-Nr. VI Nr. 1 der Anlage I – auf freiwilliger Basis werden als treuhänderische Hinterlegung behandelt und die entsprechende Grabstätte von der jeweiligen Hebung ausgesetzt, solange dieses Treuhandkonto einen positiven Bestand aufweist.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Am gleichen Tage treten die Gebührensatzungen der Inselgemeinde Langeoog vom 24.09.1992 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Langeoog, den 16. Dezember 2022

Heike Horn
Bürgermeisterin

Anlage I zur Friedhofsgebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog vom 16.12.2022

| Tarif-Nr. | Gegenstand des Gebührentarifs | Gebühr in € |
|-------------|--|----------------|
| I. | Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten | |
| 1. | Wahlgrabstätte | |
| a) | mit einer Fläche von 1,2m x 2,5m und bis zu vier Grabstellen (für 30 Jahre) | 300,00 |
| b) | je weitere Grabstelle mit zusätzlichem Flächenbedarf von 1,2m x 2,5m (für 30 Jahre) | 300,00 |
| c) | für Personen bis zum Alter von einschließlich 5 Jahren (für 20 Jahre) | 100,00 |
| | Anm.: Die Gebühren gemäß Tarif-Nr. I.1.a-c beinhalten lediglich die Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten mit einer Laufzeiten von 30 bzw. 20 Jahren. | |
| | Sonstige Gebühren, wie der in den Tarif-Nr. I.2. und I.3 bereits enthalte Aushub und die Verfüllung des Grabes, Personal- und Gerätekosten sowie die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr sind hierin nicht enthalten und werden nach Maßgabe der jeweils gültigen Tarife der Friedhofsgebührensatzung gesondert abgerechnet. | |
| 2. | Reihengrabstätten als Rasengrabstätten | |
| a) | mit einer Grabstelle (für 30 Jahre) | 1.160,00 |
| b) | für Personen bis zu 5 Jahren (für 20 Jahre) / soziale Komponente und geringere Ruhefrist | 390,00 |
| | Die Gebühr umfasst die Verleihung des Nutzungsrechts sowie die Pflege der Rasenfläche für die Dauer der Ruhefrist und die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr | |
| 3. | Reihengrabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage (für 30 Jahre) | 1.290,00 |
| | Die Gebühr umfasst die Verleihung des Nutzungsrechts, den Aushub und die Verfüllung des Grabes, Personal- und Gerätekosten, die Denkmalbeschriftung, die Pflege der Rasenfläche für die Dauer der Ruhezeit | |
| 4. | Verlängerung von Nutzungsrechten pro Jahr | 10,00 |
| | Eine Verlängerung von Urnengräbern auf der Urnengemeinschaftsgrabstätte und Gräbern aus den Reihen-Rasengrabstätten ist ausgeschlossen Eine Verlängerung der Nutzungsrechte nach Maßgabe aus Nr. 1 a bis 1 c ist nur für Wahlgrabstätten möglich. | |
| II. | Gebühren für die Benutzung | |
| 1. | Friedhofskapelle | 300,00 |
| 2. | Aufbahrungsraum einschließlich der Kühlvorrichtung in den Friedhofskapelle | 200,00 |
| III. | Gebühren für die Bestattung | |
| 1. | Nutzung der Leichenkutsche je Sargtransport | 75,00 |
| 2. | Nutzung des Leichenanhängers je Sargtransport | 55,00 |
| 3. | Fahrzeuge und Arbeitsgeräte der Gemeinde Langeoog zum Aushub und Verfüllen der Grabstätte | 40,00 |
| 4. | Fahren der Leichenkutsche je Sargtransport inklusive Vor- und Nachbereitung, An- und Abspann (im Regelfall 3 Stunden durch Dritte) | nach Aufwand * |
| 5. | Fahren des Leichenanhängers je Sargtransport inklusive Vor- und Nachbereitung, (im Regelfall 2 Stunden durch Dritte) | nach Aufwand* |
| 6. | Ausheben und Verfüllung eines Grabes (im Regelfall 12 Stunden) | nach Aufwand** |
| 7. | Ausheben und Verfüllung eines Urnengrabes (im Regelfall 1,5 Stunden) | nach Aufwand** |
| IV. | Gebühren für Umbettungen | |
| 1. | Gebühren für Umbettungen einer Leiche oder einer Urne richten sich nach tatsächlichem Aufwand | nach Aufwand** |
| V. | Gebühren für die Genehmigung | |
| 1. | Errichtung oder Änderung von Grabmälern und Einfassungen | 12,00 |
| 2. | Beisetzung der Aschereste | 12,00 |
| VI. | Friedhofsunterhaltungsgebühr | |
| 1. | jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grab für die Dauer des Nutzungsrechts an Grabstellen | 37,00 |
| VII. | Sonstige Gebühren | |
| 1. | Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall | 12,00 |

* Gebühren nach Aufwand

Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Aufwand über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können Gebühren durch die Inselgemeinde im Einzelfall angemessen erhöht werden.

Leistungen, die durch Dritte erbracht und deren Kosten zunächst von der Friedhofsverwaltung verauslagt werden, sind vom Empfänger des Gebührenbescheides nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

Tarif III Nr. 4 / Stand 10.10.2022 / je Transport 150,00 Euro zuzügl. 19 % MwSt.

Tarif III Nr. 5 / Stand 10.10.2022 / je Transport 70,00 Euro zuzügl. 19 % MwSt.

** Gebühren nach Aufwand

Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Aufwand über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können Gebühren durch die Inselgemeinde im Einzelfall angemessen erhöht werden.

Leistungen, die durch Dritte erbracht und deren Kosten zunächst von der Friedhofsverwaltung verauslagt werden, sind vom Empfänger des Gebührenbescheides nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten.

Tarif III Nr. 6 / Stand 10.10.2022

Ca. 6 Std. à 90,00 Euro zuzügl. MwSt. für Minibagger mit Personalstellung durch Dritte und

ca. 6 Std. à 37,00 Euro ohne MwSt. für Personalstellung durch Gemeinde

Tarif IV Nr. 1 / Stand 10.10.2022

für Umbettungen von Leichen siehe Tarif III Nr. 6

für Umbettungen von Urnen:

siehe Tarif III Nr. 7, ca. 1,5 Std. à 40,00 Euro inkl. MwSt. für Dritte

Anmerkung: Die Berechnungen erfolgen nach Halbstundentakt

Sielacht Wittmund

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 02.12.2020

Gemäß §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Febr. 1991 (BGBl. Nr.11, Seite 405 ff), zuletzt geändert am 15.5.2002 (BGBl. S. 1578), in Verbindung mit § 38 der Verbandssatzung der Sielacht Wittmund vom 21. Nov. 1995 (Amtsblatt des Landkreises Wittmund Nr.19/95), zuletzt geändert am 02.12.2020 (Amtsblatt des Landkreises Wittmund Nr. 2/2021), beschließt der Ausschuss der Sielacht Wittmund am 18.11.2022 folgende Satzungsänderung:

1. In der Anlage zu § 29 Absatz 2 wird unter Nr. 1 der Buchstabe „c“ durch „a“ ersetzt.

2. Es wird in der Anlage unter Nr. 1 folgender Text als Buchstabe b) angefügt:

b) Der Beitrag nach Buchstabe a) wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

3. Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wittmund, den 18.11.2022

gez. Hinrichs
Udo Hinrichs
Obersielrichter

gez. Grafhs
Heiner Grafhs
Ausschussmitglied

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Kommunalaufsicht

Wittmund, den 07. Dezember 2022

Genehmigung

Gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 GVB1. Nr. 11/1991, S. 405) in Verbindung mit § 38 Abs. 2 der Verbandssatzung der Sielacht Wittmund genehmige und veröffentliche ich hiermit die Satzung zur Änderung der Satzung der Sielacht Wittmund vom 18. November 2022.

(L.S.)

Im Auftrage
Sanders

Haushaltssatzung

Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 23. November 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2023** wird

| | | |
|----|---------------------------------|--|
| 1. | im Ergebnishaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |

| | | |
|-----|-----------------------------------|--------------|
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 663.500 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 692.000 Euro |

| | | |
|-----|--|--------|
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

| | | |
|----|---------------------------------|--|
| 2. | im Finanzhaushalt | |
| | mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |

| | | |
|-----|---|--------------|
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 563.500 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 591.200 Euro |

| | | |
|-----|--|------------|
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1.500 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 1.500 Euro |

| | | |
|-----|---|--------|
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) **werden nicht veranschlagt.**

§ 3

Für das Haushaltsjahr 2023 werden keine **Verpflichtungsermächtigungen** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **70.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Verbandsumlage** für das Haushaltsjahr 2023 wird auf **398.664,16 Euro** festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

a.) **Landkreis Wittmund** 199.332,08 Euro
b.) **Stadt Wittmund** 199.332,08 Euro

Carolinensiel, den 24. November 2022

Dr. Heike Ritter-Eden
(Verbandsgeschäftsführerin)

Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel
Die Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 2. – 10. Januar 2023 in der Verwaltung im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vor Einsichtnahme wird empfohlen, unter der Tel.-Nr. 04464 8693-0 einen Termin zu vereinbaren.

Carolinensiel, den 30. Dezember 2022

Dr. Heike Ritter-Eden
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Versorgungsbedingungen

Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig ab 1. Januar 2023

§ 1 Lieferungen und Leistungen

...

1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt

| | Netto EUR | 7% MwSt. EUR | Brutto EUR |
|---------------------|-----------|--------------|---------------------------|
| 1,10/m ³ | | 0,08 | 1,18/m³ |

In besonderen Fällen kann der OOWV Mindestabnahmemengen und/oder weitere Regelungen vereinbaren.

2. Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach der Anschlussnennweite und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten berechnet und beträgt

| | Netto EUR | 7% MwSt. EUR | Brutto EUR |
|--|-----------|--------------|------------|
|--|-----------|--------------|------------|

| | | | |
|--|-------------|------|---------------|
| a) Anschlüsse für unbebaute Grundstücke | mtl. 5,68 | 0,40 | 6,08 |
| b) Anschlüsse für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen zur AVBWasserV | mtl. 5,68 | 0,40 | 6,08 |
| c) Anschlüsse, deren Zähler jährlich aus- und eingebaut werden | mtl. 11,53 | 0,81 | 12,34 |
| d) Anschlüsse mit folgenden Nennweiten, soweit diese für die erste wirtschaftliche Einheit erforderlich werden: | | | |
| 50 mm | mtl. 8,88 | 0,62 | 9,50 |
| 80 mm | mtl. 22,72 | 1,59 | 24,31 |
| 100 mm | mtl. 35,50 | 2,49 | 37,99 |
| 125 mm bis 150 mm | mtl. 67,12 | 4,70 | 71,82 |
| 200 mm | mtl. 142,00 | 9,94 | 151,94 |

Für jede weitere wirtschaftliche Einheit wird zusätzlich die Grundgebühr nach Ziffer b) berechnet.

Als wirtschaftliche Einheit gelten einzelne oder mehrere Räume, die eigenständig genutzt werden können und zu diesem Zweck jeweils mit Küche oder Kochgelegenheit bzw. Wasserversorgung und Sanitäreinrichtung ausgestattet sind. Wirtschaftliche Einheiten sind beispielsweise Wohnungen, (Ferien-)Appartements, Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Einrichtungen etc..

3. Wasserzählermiete

Absatz gestrichen

§ 2 Leistungsentgelte für Standrohre

| | Netto EUR | 7% MwSt. EUR | Brutto EUR |
|--|-----------|--------------|-----------------|
| a) Sicherheitsbetrag (Kautions) | 1.000,00 | – | 1.000,00 |
| c) Trinkwasserpreis pro entnommenen m ³ | 1,53 | 0,11 | 1,64 |

§ 3 Baukostenzuschuss

| | Netto EUR | 7% MwSt. EUR | Brutto EUR |
|--|-----------|--------------|------------------|
| 1. für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes (bis zu einer Nennweite von 40 mm einschließlich) | 720,55 | 50,44 | 770,99 |
| 2. für den Anschluss eines Gebäudes im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen als Ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV (bis zu einer Nennweite von 40 mm einschließlich) mit einer wirtschaftlichen Einheit | 720,55 | 50,44 | 770,99 |
| Für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich in dem Gebäude befindet | 360,27 | 25,22 | 385,49 |
| 3. für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes oder eines Gebäudes im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen als Ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV, soweit für die erste wirtschaftliche Einheit eine Nennweite von | | | |
| 50 mm erforderlich wird | 1.125,86 | 78,81 | 1.204,67 |
| 80 mm erforderlich wird | 2.882,20 | 201,75 | 3.083,95 |
| 100 mm erforderlich wird | 4.503,44 | 315,24 | 4.818,68 |
| 125 mm erforderlich wird | 7.036,62 | 492,56 | 7.529,18 |
| 150 mm erforderlich wird | 10.132,73 | 709,29 | 10.842,02 |
| 200 mm erforderlich wird | 28.146,48 | 1.970,25 | 30.116,73 |
| Für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich in dem Gebäude befindet | 360,27 | 25,22 | 385,49 |

§ 4 Hausanschlusskosten

1. Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses betragen:

| | Netto EUR | 7% MwSt. EUR | Brutto EUR |
|---|-----------|--------------|-----------------|
| bis DN 50 mm | | | |
| Anschlusslänge bis einschl. 50 m | 755,98 | 52,92 | 808,90 |
| Anschlusslänge über 50 m bis 100 m | 1.321,63 | 92,51 | 1.414,14 |
| Der Meterpreis für die über 100 m hinausgehende Anschlusslänge beträgt bis DN 50 mm | 10,00 | 0,70 | 10,70 |

...

2. Für den Einbau weiterer, vom OOWV nicht vorgesehener Wasserzähler betragen die Einbaukosten je Wasserzähler:

| Netto EUR | 7% MwSt. EUR | Brutto EUR |
|-----------|--------------|-------------------|
| 286,56 | 20,06 | 306,62 |

...

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2022 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01.01.2023 in Kraft.

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser

Telefon 04401 / 916-0

www.oowv.de

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund
Gesamtherstellung: DOCK26 GmbH, Am Markt 28, 26409 Wittmund